

VERORDNUNG

des Landratsamtes Miesbach über die Ausweisung des Wildschutzgebietes „Schwarzenkopf“ in der Gemeinde Schliersee

vom 14.12.2016

Auf Grund von Art. 21 Abs. 3, Art. 52 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und aufgrund Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Miesbach folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Bereich um den Schwarzenkopf, Gemeinde Schliersee, wird als Wildschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2

Wildschutzgebietsgrenzen

- (1) Das Wildschutzgebiet hat eine Größe von 119 ha. Es liegt in der Gemarkung Schliersee, Gemeinde Schliersee, südöstlich der Ortschaft Spitzingsee und umfasst die Flurnummern 1716/0 (Teilfläche) und 1716/6. Die bestehenden Gebäude „Bestle-Maxlrainer-Hütte“ und „Indianerhäusl“ sind einschließlich Ihres Umgriffs nicht Teil des Wildschutzgebietes (siehe Karte).
- (2) Die Grenzen des Wildschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie auf der Karte im Maßstab 1:10 000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Wildschutzgebietes „Schwarzenkopf“ ist der Schutz und die Erhaltung der Raufußhuhn-Arten in diesem Bereich, als Ausgleich für die Habitatverluste, welche durch den Bau bzw. Betrieb eines Speicherteiches, die Beschneidung von Skipisten und den Skivariantenbetrieb im Stümpflinggebiet Spitzingsee entstanden sind. Die Vereinbarung zur Errichtung von Ausgleichsflächen wurde im Juni 2007 vertraglich zwischen den Bayerischen Staatsforsten AöR, vertr. durch den Forstbetrieb Schliersee und den Alpenbahnen Spitzing GmbH vereinbart.

§ 4

Verbot

Das Wildschutzgebiet „Schwarzenkopf“ darf in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres nicht betreten werden.

Es besteht ein ganzjähriges Jagdverbot. In begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen vom Betretungsverbot nach § 4 dieser Verordnung sind die ordnungsgemäße forstliche Nutzung, Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung eines intakten Auerhuhnlebensraums dienen, sowie Hegemaßnahmen durch das Forst- und Jagdpersonal des Forstbetriebs Schliersee. Forstwirtschaftliche Nutzungen und Hegemaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Balz- und Brutzeiten erfolgen und dem Schutzzweck dieser Verordnung entsprechen.

§ 6

Befreiungen

Vom Verbot des § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Miesbach im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 Bayerisches Jagdgesetz kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie gilt so lange bis sie außer Kraft gesetzt wird, längstens jedoch 20 Jahre ab Inkrafttreten.

Miesbach, den 14.12.2016

Landratsamt Miesbach


Wolfgang Rzehak, Landrat

Legende

1:10.000



-  Wildschutzgebiet Schwarzenkopf
-  Flurstücke

